



VERWALTUNGSGERICHTSHOF BADEN-WÜRTTEMBERG

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

- 1.
- 2.

-Kläger-
-Berufungskläger-

prozessbevollmächtigt:

-zu 1, 2-

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
dieser vertreten durch den Leiter des Bundesamts für die
Anerkennung ausländischer Flüchtlinge,
Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, Az: 2577518-138,

-Beklagte-
-Berufungsbeklagte-

beteiligt:

der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten,
Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, Az: 2577518-138,

wegen

Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des
§ 53 AuslG

hat der 14. Senat des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schnebelt und die Richter am Verwaltungsgerichtshof Noé und Brandt auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 27. September 2002

für Recht erkannt:

Die Berufungen der Klägerinnen gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 22. Februar 2001 - A 6 K 12367/00 - werden zurückgewiesen.

Die Klägerinnen tragen die Kosten des gerichtskostenfreien Berufungsverfahrens mit Ausnahme der außergerichtlichen Kosten des beteiligten Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Die Klägerinnen Ziff. 1 und 2, beide [REDACTED] in der Bundesrepublik geboren, sind jugoslawische Staatsangehörige albanischer Volkszugehörigkeit. Ihre Mutter stammt aus dem Kosovo und hatte nach ihrer Einreise in die Bundesrepublik am 14.09.1995 einen Asylantrag gestellt. Diesen hatte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge durch Bescheid vom 28.12.1995 abgelehnt und zugleich auch die Voraussetzungen eines Abschiebungsschutzes nach §§ 51, 53 AuslG verneint. Die hiergegen beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhobene Klage hatte keinen Erfolg (Urteil des VG Karlsruhe vom 14.01.1997 - A 12 K 10243/96 -). Das Urteil ist seit dem 20.02.1997 rechtskräftig.

Die Klägerinnen hatten am 14.07.2000, vertreten durch ihre Mutter, beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge ebenfalls Antrag auf politisches Asyl gestellt, jedoch keine individuellen Verfolgungsgründe geltend gemacht. Von einer Anhörung der Klägerinnen hat das Bundesamt im Hinblick auf deren Alter abgesehen.

Mit Bescheid vom 28.08.2000 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Antrag der Klägerinnen auf Anerkennung als Asylberechtigte ab, stellte fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch die des § 53 AuslG vorlägen und forderte die Klägerinnen auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle einer Klageerhebung nach dem unanfechtbaren Abschluss dieses Verfahrens zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde den Klägerinnen die Abschiebung in die Bundesrepublik Jugoslawien oder in einen anderen zu ihrer Aufnahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht. Die Gefahr einer individuellen asylerblichen Verfolgung sei von den Klägerinnen nicht geltend gemacht worden. Nach dem Einmarsch der KFOR-Truppen in den Kosovo sei auch eine gruppengerichtete Verfolgung gegen albanische Volkszugehörige in der Heimat mit hinreichender Sicherheit auszuschließen.

Die Klägerinnen haben am 25.09.2000 Klage beim Verwaltungsgericht Karlsruhe erhoben und in der Klagschrift vom 18.09.2000 zunächst beantragt, den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28.08.2000 aufzuheben und das Bundesamt zu verpflichten, die Klägerinnen als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG, hilfsweise die des § 53 AuslG vorliegen. In der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2000 haben die Klägerinnen ausweislich des Protokolls, vertreten durch ihre Mutter als gesetzliche Vertreterin, lediglich beantragt, „Ziff. 3 des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28.08.2000 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG in der Person der Kläger vorliegen“. Zur Begründung haben die Klägerinnen eine ärztliche Bescheinigung der Fachärzte für Kinderheilkunde Dr. XXXXX und Dr. XXXXXXXX vom [REDACTED] vorgelegt, wonach es sich bei der Klägerin Ziff. 2 um ein Risikokind (Frühgeborenes der 35. Schwangerschaftswoche) handele, welches an rezidivierenden-chronischen Luftwegsinfekten mit asthmoider Bronchitis leide. Es bestehe weiterhin eine Gedeihstörung. Eine derzeitige Abschiebung in den Kosovo sei nicht vertretbar. Das entsprechend einem Beweisbeschluss des

Gerichts vom 30.11.2000 erstellte amtsärztliche Zeugnis des Gesundheitsamts [REDACTED] vom [REDACTED] führte zum Ergebnis, dass die Klägerin Ziff. 2 derzeit nicht an Krankheiten leide, die zu einer akuten Lebensbedrohung führten. Eine Dauermedikation werde lediglich mit Zymafluor (Wirkstoff Natriumfluorid) durchgeführt. Alternativ könnten hier Fluoretten (gleicher Wirkstoff) in der gleichen Darreichungsform verabreicht werden. Die auftretenden Erkrankungen seien alterstypisch und könnten wiederholt auftreten. Behandelt werde in der Regel symptomatisch, d.h. mindestens bis zum Abklingen der Beschwerden. Eine ständige medizinische Behandlung erscheine derzeit nicht erforderlich. Eine konkrete Leibes- oder Lebensgefahr in der Bundesrepublik bestehe derzeit nicht. Inwieweit die festgestellten Erkrankungen im Kosovo zu einer konkreten Leibes- oder Lebensgefahr führten, könne auf Grund der unklaren medizinischen Versorgungslage im Kosovo von hier aus nicht beurteilt werden. Wegen der erhöhten Infektanfälligkeit des Kindes und der unklaren medizinischen Versorgungslage im Kosovo werde jedoch empfohlen, mit der Rückführung des Kindes in den Kosovo bis etwa April 2001 zu warten.

Am 21.02.2001 - nach Ladung zum Termin tags darauf - legte die Klägerin Ziff. 2 ein weiteres ärztliches Attest der vorgenannten Fachärzte für Kinderheilkunde vom [REDACTED] vor, wonach die Klägerin Ziff. 2 zur Zeit an einer Lungenentzündung leide. Aus ärztlicher Sicht sei von der Teilnahme an dem genannten Termin für die Klägerin dringend abzuraten, die Fahrt sei für das Kind mit fieberhaftem Infekt sicher zu anstrengend. Der Termin zur mündlichen Verhandlung fand darauf in Abwesenheit der Klägerinnen statt.

Mit Urteil vom 22.02.2001 - A 6 K 12367/00 - hat das Verwaltungsgericht die Klagen der Klägerinnen abgewiesen. Die auf die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG gerichteten Klagen hätten keinen Erfolg. Auch hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Klägerin Ziff. 2 sei ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht festzustellen. Zur Begründung wird insoweit auf das amtsärztliche Zeugnis des Gesundheitsamts der Stadt [REDACTED] vom 1. [REDACTED] Bezug genommen. Die derzeitige Erkrankung der Klägerin Ziff. 2 an einer Lungenentzündung führe

ebenfalls nicht zu einem Abschiebungshindernis, da sich hieraus allenfalls ein inlandbezogenes Vollstreckungshindernis ergebe, das nicht vom Bundesamt, sondern von der Ausländerbehörde zu prüfen sei. Im Übrigen hätten die Klägerinnen wohl auch auf Grund des Erlasses des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 30.10.2000 bis zum 31.03.2001 nicht mit einer Rückführung in den Kosovo zu rechnen. Der Empfehlung des Gesundheitsamts, mit der Rückführung der Klägerin Ziff. 2 bis etwa April 2001 zu warten, sei damit Genüge getan.

Auf Antrag der Klägerinnen hat der Senat durch Beschluss vom 19.04.2001 die Berufung gegen das Urteil gemäß §§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylVfG, 138 Nr. 3 VwGO zugelassen. Die Entscheidung wurde den Klägerinnen am 11.05.2001 zugestellt, diese haben die Berufung am 01.06.2001 begründet.

Sie tragen vor: Aus dem Akteninhalt ergebe sich nicht, dass die auch auf Anerkennung als Asylberechtigte und Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG gerichtete Klage insoweit zurückgenommen worden sei. Zumindest liege hinsichtlich der Klägerin Ziff. 2 ein Abschiebungshindernis nach § 53 AuslG vor. Aus dem bereits vorgelegten Attest der Kinderärzte Dr. XXXXX/Dr. XXXXX vom [REDACTED] gehe hervor, dass die Klägerin Ziff. 2 als Frühgeburt generell an rezidivierenden-chronischen Luftwegsinfekten leide. Hieraus ergäben sich ständig akute, teilweise auch schwere Erkrankungen, wie eine Lungenentzündung, an der die Klägerin im Februar dieses Jahres erkrankt sei. Hinsichtlich dieser chronischen Erkrankung, die immer wieder in akute Erkrankungen ausarte, fehlten im diesbezüglich unterentwickelten Kosovo hinreichende Behandlungsmöglichkeiten, so dass gerade für ein als Frühgeburt geschwächtes Kind im Falle einer Abschiebung dorthin Lebensgefahr bestehe. Zum Nachweis legten die Klägerinnen ein weiteres ärztliches Attest der Kinderärzte Dr. XXXX/Dr. XXXXXXXX vom [REDACTED] vor, wonach es sich bei der Klägerin Ziff.2 um ein ehemaliges Frühgeborenes [REDACTED] [REDACTED] handele. Es bestehe seitdem eine erhebliche Infektanfälligkeit und ein hyperreagibles Bronchialsystem, welches kontinuierlicher fachärztlicher Behandlung und Überwachung bedürfe. Da eine solche im Kosovo derzeit nicht gewähr-

leistet werden könne, bestehe für die Klägerin Ziff. 2 ein erhebliches Risiko, eine bleibende Gesundheitsschädigung durch nicht ausreichende ärztliche Versorgung davonzutragen.

Die Klägerinnen beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 22. Februar 2001 - A 6 K 12367/00 - zu ändern und unter Aufhebung von Ziff. 3 des Bescheids des Bundesamts für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 28.08.2000 festzustellen, dass Abschiebehindernisse nach § 53 AuslG vorliegen.

Die Beklagte und der Bundesbeauftragte stellen keinen Antrag.

In der mündlichen Verhandlung hat der Senat die Mutter der Klägerinnen angehört. Sie hat ergänzend vorgetragen, dass bei der Klägerin Ziff. 2 im Oberkiefer wegen starken Kariesbefalls alle Zähne hätten gezogen werden müssen. Die Klägerin könne deshalb derzeit keine feste Nahrung zu sich nehmen. Wegen ihrer Erkältung erhalte sie gegenwärtig Hustensaft. Soweit hiermit kein Erfolg erzielt werde, müsse sie Antibiotika einnehmen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die gewechselten Schriftsätze verwiesen. Dem Senat liegen die einschlägigen Behördenakten der Klägerinnen und ihrer Mutter aus deren Asylverfahren sowie die Akten des Verwaltungsgerichts vor. Diese Unterlagen waren ebenso Gegenstand der mündlichen Verhandlung wie die den Beteiligten bekannt gegebenen Erkenntnismittel.

Entscheidungsgründe

Der Senat konnte verhandeln und entscheiden, obwohl nicht alle Beteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung vertreten waren. Denn auf diese Möglichkeit ist in der ordnungsgemäß bewirkten Ladung hingewiesen worden (§§ 125 Abs. 1, 102 Abs. 2 VwGO).

Die zulässige Berufung der Klägerinnen ist nicht begründet.

Gegenstand des Berufungsverfahrens ist vorliegend allein der Anspruch der Klägerinnen auf Abschiebungsschutz nach § 53 AuslG und nicht auch, wie die Klägerinnen mit Schriftsatz vom 01.06.2001 vorgetragen haben, ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte bzw. auf Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG. Denn die dahingehenden Klaganträge waren im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zurückgenommen worden. Die Klagrücknahme durch einen Beteiligten muss nicht ausdrücklich erfolgen, sondern kann gegebenenfalls auch darin liegen, dass ein früher gestellter Klagantrag nachträglich eingeschränkt wird (vgl. Eyermann/Rennert, VwGO, 11. Aufl., § 92 Randnr. 9). Ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen dahingehenden Erklärung ist vorliegend bezüglich der Ansprüche auf Asyl und Abschiebungsschutz nach § 51 AuslG von einer Klagrücknahme auszugehen. Denn anders als in der Klageschrift vom 18.09.2000, in der der Anspruch auf Feststellung eines Abschiebehindernisses nach § 53 AuslG nur hilfsweise genannt und vorrangig eine Anerkennung als Asylberechtigte und die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG begehrt worden war, hatten die Klägerinnen in der mündlichen Verhandlung vom 30.11.2000 ihren Klagantrag auf die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG beschränkt. Im Bezug auf die zuvor weitergehenden Klaganträge ist darin eine Klagrücknahme zu sehen. Im Übrigen wäre aber auch der Streit um das Vorliegen einer Klagrücknahme durch einen Antrag beim Verwaltungsgericht auf Fortsetzung des Verfahrens (vgl. hierzu Kopp/Schenke, VwGO, 12. Aufl., § 92, Randnr. 28 m.w.Nachw.) und nicht im Rahmen des hier vorliegenden Berufungsverfahrens zu klären.

Das Verwaltungsgericht hat die - insoweit eingeschränkten - Klagen auf Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 AuslG im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Den Klägerinnen steht ein derartiger Anspruch nicht zu.

Anhaltspunkte dafür, dass im Fall der - in der Bundesrepublik geborenen - Klägerinnen ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 1 bis 4 AuslG begründet sein könnte, liegen nicht vor. Der Asylanspruch der Mutter der Klägerinnen wurde im Urteil des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom

14.01.1997 - A 12 K 10243/96 - rechtskräftig verneint. In der Rechtsprechung des Senats ist zwischenzeitlich auch geklärt (Urteile vom 17.03.2000 - A 14 S 1167/98 und vom 16.03.2000 - A 14 S 2443/98 -), dass albanische Volkszugehörige nach dem Abzug der serbischen Sicherheitskräfte aus dem Kosovo dort vor politischer Verfolgung seitens des jugoslawischen Staates hinreichend sicher sind. Hieraus folgt auch, dass den Klägerinnen staatliche Maßnahmen, vor denen die Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 53 Abs. 1 - 4 AuslG Schutz bieten soll, nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohen.

Im Ergebnis zu Recht wird im angefochtenen Urteil auch ein Abschiebungsschutz nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG verneint. Nach dieser Vorschrift kann von der Abschiebung des Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Vorschrift findet nur dann Anwendung, wenn es sich um eine dem Ausländer persönlich konkret und in individualisierter Weise drohende Gefährdung handelt. Nach der ausdrücklichen Regelung in § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG ist die Anwendung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG kraft Gesetzes gesperrt, wenn die dem einzelnen Ausländer konkret drohende Gefahr Ausdruck einer allgemeinen Gefahrenlage ist, der nicht nur er, sondern eine ganze Bevölkerungsgruppe ausgesetzt ist. Für diesen Fall sieht das Gesetz keinen individuellen Abschiebungsschutz vor, sondern stellt es in das politische Ermessen der obersten Landesbehörden, dieser Gefahrenlage durch eine Anordnung nach § 54 AuslG Rechnung zu tragen. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts dürfen das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Verwaltungsgerichte Ausländern, die einer gefährdeten Gruppe im Sinn des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG angehören, für welche aber ein Abschiebestopp nach § 54 AuslG nicht besteht, in verfassungskonformer Handhabung des § 53 Abs. 6 AuslG jedoch gleichwohl Schutz vor Abschiebung zusprechen, wenn der Vollzug der Abschiebung wegen einer extremen Gefahrenlage im Zielstaat Verfassungsrecht verletzen würde. Dies ist dann der Fall, wenn der Ausländer gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (vgl. BVerwG, Urteile vom 12.07.2001 - 1 C 2.01 -, DVBl. 2001, 1531;

und - 1 C 5.01 -, DVBl.2001, 1772; Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, DÖV 1996, 250; sowie Urteil des Senats vom 08.11.2001 - A 14 S 220/99 -).

Im Hinblick auf die allgemeine Situation im Kosovo besteht jedoch eine derart extreme Gefahrenlage für die Klägerinnen im Falle ihrer Rückkehr dorthin nicht. Die Klägerinnen müssen bei einer Rückkehr in den Kosovo dort weder mit einem Leben unter dem Existenzminimum noch mit sonstigen lebensbedrohenden Gefahren und Nachteilen rechnen. Der Senat hat in seinem Urteil vom 16.03.2000 - A 14 S 2443/98 - hierzu im Einzelnen folgendes ausgeführt:

Ein Leben über dem Existenzminimum ist im Kosovo durch die Anwesenheit der KFOR-Truppen, der Zivilpräsenz der UNO und durch die Aktivitäten zahlreicher Hilfsorganisationen gewährleistet. So schreitet in Umsetzung der UN-Resolution der dort vorgesehene und auch für die Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage wichtige Aufbau einer zivilen Übergangsverwaltung und damit die Wiederherstellung kommunaler Strukturen erkennbar fort. Hierfür zuständig ist die UN-Mission im Kosovo (UNMIK - United Nations Interim Administration Mission Kosovo) unter Leitung des UN-Beauftragten Bernhard Kouchner. Die UNMIK hat durch den Sonderbeauftragten verschiedene Verordnungen erlassen, die den rechtlichen Rahmen ihrer Tätigkeit regeln. Nach der Verordnung Nr. 1 vom 25.7.1999 ist die gesamte gesetzgebende und vollziehende Gewalt in bezug auf das Kosovo auf die UNMIK übergegangen. Sie wird durch den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs ausgeübt, der bevollmächtigt ist, Personen zur Erfüllung von Aufgaben in der Zivilverwaltung im Kosovo zu ernennen (UNO-Mission, Frieden für Kosovo, Lagebericht v. 15.10.1999). Zur Zeit sind die Aufgaben der UNMIK in die Aufgabengebiete Flüchtlingsrückkehr (UNHCR), die allgemeine Verwaltung (UN), Demokratie und Menschenrechte (OSCE) und den Wiederaufbau (EU-KOM) aufgeteilt (AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999). Die Aufgaben des Wiederaufbaus wird von der EU-Task-Force übernommen, in Zukunft soll eine Wiederaufbau-Agentur eingerichtet werden (AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999). Als großer Fortschritt wird die Unterzeichnung eines Abkommens vom 15.12.1999 angesehen, in dem die Bildung eines gemeinsamen Regierungsrats mit maßgeblichen albanischen Führern vereinbart wurde. Mitglieder dieses Regierungsrats sind vier Vertreter der UNMIK unter Führung von Bernhard Kouchner und seinem Stellvertreter sowie drei Albaner, Ibrahim Rugova, der ehemalige UCK-Kommandant Hashim Thagi und Reqep Cosija vom Oppositionsbündnis. Allerdings konnte die für einen Serben vorgesehene Stelle wegen des Protestes der Serben gegen die neue Verwaltung bisher nicht besetzt werden. Durch diesen gemeinsamen Regierungsrat wurde ein vorläufiger Verwaltungsrat eingerichtet (JIAS - Joint Interim

Administrative Structure) - (UNHCR, Assessment of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo, 11.2.2000; StgZ v. 16.12.1999, Spiegel 21.12.1999, NZZ v. 23.12.1999, FAZ v. 2.2.2000). Grundlage des Zahlungssystems ist die Deutsche Mark (vgl. UNO-Mission, Lagebericht v. 15.10.1999).

Allerdings wirft die Finanzierung der UNMIK-Verwaltung erhebliche Probleme auf (AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999). Bei einer Geldgeberkonferenz am 28.7.1999 in Brüssel unter Vorsitz der Weltbank und der Europäischen Union wurden allerdings für den Wiederaufbau und die Entwicklung des Kosovo mehr als 2 Milliarden Dollar zugesagt. Die Geschäftsführung der Weltbank gewährte am 8.10.1999 für den Wiederaufbau der Infrastruktur des Kosovo und der Entwicklung einer modernen Wirtschaft über einen Zeitraum von 18 Monaten die ersten 25 Millionen Dollar von insgesamt 60 Millionen Dollar (vgl. UNO-Mission, Lagebericht v. 15.10.1999). Inzwischen hat die Brüsseler Kommission beschlossen, für die Region des Kosovo bis zum Jahr 2006 Mittel in einer Höhe von 5,5 Milliarden EURO aufzubringen (StgZ v. 24.2.2000). Allerdings kündigte der Sonderbeauftragte des UN-Flüchtlingshilfswerks Dennis Mc Namara finanzielle Einschnitte an und teilte mit, dass die UNHCR-Mittel für das Jahr 2000 um ein Viertel geringer als im abgelaufenen Jahr seien; auch das UN-Welter-nährungsprogramm - WFP - werde sein Programm um die Hälfte kürzen; (dpa-Mel-dung v. 13.1.2000). Diese Kürzungen sowie Verzögerungen bei der Auszahlung der Mittel auf Grund komplizierter Finanzkontrollen der EU (SZ v. 3.2.2000) könnten zu vorübergehenden Engpässen führen, rechtfertigen jedoch noch nicht den Schluss, dass auf Dauer ein Leben über dem wirtschaftlichen Existenzminimum nicht ge-währleistet ist.

Insbesondere müssen die Bewohner des Kosovo nicht mit Obdachlosigkeit oder auf Dauer mit völlig unzureichenden Wohnverhältnissen rechnen. Zwar wurden nach An-gaben der EU-Kommission im Laufe der Kosovo-Krise fast 120.000 Häuser in Mitlei-denschaft gezogen und 78.000 Häuser davon schwer beschädigt oder völlig zerstört (vgl. AA, ad hoc-Lagebericht vom 8.12.1999). Die Zerstörung betrifft nach Angaben des stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Humanitäre An-gelegenheiten (DSRSG) in seiner Stellungnahme vom 21.9.1999 90 % der Städte und Dörfer, wobei alle Gemeindebezirke betroffen sind. Ein Schwerpunkt der Zerstö-rung findet sich im Westen des Kosovo (AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999). Ins-gesamt ist jeder dritte Haushalt im Kosovo von den Zerstörungen betroffen (UNHCR Kosovo Shelter Update v. 28.1.2000). Dem UNHCR und den zahlreichen Hilfsorgani-sationen ist es jedoch bereits über den Winter flächendeckend gelungen, Flüchtlinge und ehemalige Bewohner der zerstörten und schwer beschädigten Häuser, wenn auch sehr behelfsmäßig, mit einer Notunterkunft zu versorgen. Das Ziel, in den be-schädigten Häusern für jede Familie einen trockenen Raum zu schaffen und Fami-lien, deren Häuser völlig zerstört wurden, bei Gastfamilien oder in Gemeinschafts-

unterkünften unterzubringen, wurde erreicht (vgl. die ins Deutsche übersetzten Ausschnitte aus „Complete UN Kosovo Coverage“ v. 17.9.1999). In den Gemeinschaftsunterkünften hielten sich im Januar auch nur 6.600 Personen (obdachlose Albaner und andere Flüchtlinge) auf und hiervon nur 1.500 Personen wegen des Winters, obwohl 19.100 Plätze zur Verfügung standen (vgl. UNHCR, Kosovo Winterisation Progress Report und Kosovo Shelter Update, beide v. 28.1.2000). Auch wurden von den 15.000 zur Verfügung stehenden beheizbaren Allwetterzelten bisher nur 1.400 an Familien verteilt. In den fünf Regionen Peje, Gjakova, Gnjilane, Ferizaj und Pristina bewohnten jedoch weniger als 20 Familien diese Zelte und dies nur deshalb, weil sie ihren Grund und Boden nicht verlassen und deshalb nicht in Gemeinschaftsunterkünfte umziehen wollten. Im übrigen werden die verteilten Allwetterzelte zum Aufbewahren von Vorräten verwendet oder werden in Reserve gehalten, um während der Wiederaufbaumaßnahmen im Frühjahr darin zu wohnen (UNHCR, Kosovo Winterisation Progress Report v. 28.1.2000). Von den für Notreparaturen an Häusern vorgesehenen Bausätzen (emergency repair kits) wurden 96 % verteilt, schwerpunktmäßig in die besonders betroffenen Regionen Gjakova, Pristina, Mitrovica und Peje. Zusätzlich wurden noch 4.200 umfangreichere Bausätze mit Material für dauerhafte Dachreparaturen (roofing kits) verteilt, wobei die Empfänger dieser Bausätze sich zur Aufnahme von zusätzlichen Familien verpflichten mussten. Darüber hinaus wurden noch 599 Wohncontainer aufgestellt, vor allem in Mitrovica, Peje, Loxhe und in Decane. Außerdem wurden allein vom UNHCR 28.000 Mehrzwecköfen und weitere Öfen von anderen Organisationen, sowie Matratzen, Decken, Hygieneartikel und ähnliches sowie Winterkleidung, insbesondere Winterjacken und Stiefel sowie 95 % des für die Notprogramme bestellten Holzes verteilt (vgl. UNHCR, Kosovo Winterisation Progress Report, Kosovo Shelter Update, beide v. 28.1.2000). Speziell geschaffene Teams für Notfälle (winter emergency teams) waren im Einsatz, um Familien in den Bergen, die die Auswirkungen des Winters unterschätzt und es daher abgelehnt hatten, in Gemeinschaftsunterkünften in den nächstgelegenen Städten zu ziehen, mit Helicoptern und Schneefahrzeugen mit Unterkunftsmöglichkeiten und Öfen zu versorgen. Die Europäische Kommission Task Force (TAFKO) unterstützte den Wiederaufbau von 3.300 Häusern in acht Gemeindebezirken (UNHCR, Kosovo Winterisation Progress Report v. 28.1.2000). Der Wiederaufbau der zerstörten Dörfer geht voran, am schnellsten im deutschen Sektor, weil dort das Technische Hilfswerk unbürokratisch Baumaterial, vor allem Dach- und Bauziegel, in die Dörfer stellt und die Bewohner zur Selbstbedienung einlädt (Die Welt, 24.11.1999, TZ v. 25.11.1999). Für die im Frühjahr 2.000 geplanten Wiederaufbaumaßnahmen wird die UNMIK unter Führung der Europäischen Union zuständig sein (UNHCR, Informationen zur Rückkehr in das Kosovo v. Dezember 1999). Im Jahr 2000 ist der Wiederaufbau von 20.000 Wohneinheiten geplant. Allerdings wird der Wiederaufbau von Häusern noch Jahre andauern (Kosovo Humanitarian Update Nr. 21 v. 11.2.2000). Gemäß der UNMIK-Verordnung Nr. 1999/23 vom 15.11.1999 wird eine Wohnraum- und Eigen-

tumskommission und eine Kommission zur Klärung von Eigentumsansprüchen eingerichtet werden, die ab Frühjahr 2.000 voll funktionsfähig sein sollen und es Personen, deren Häuser in ihrer Abwesenheit andere eingezogen sind oder die gewaltsam zum Verlassen ihrer Häuser gezwungen wurden, ermöglichen wird, ihr Eigentum wieder in Besitz zu nehmen (UNHCR, Informationen zur Rückkehr in das Kosovo v. Dezember 1999). Eine am 13. Oktober 1999 erlassene UNMIK-Verordnung Nr. 1999/10 setzte zwei Eigentumsgesetze außer Kraft, weil sie internationalen Menschenrechtsstandards zuwiderliefen.

Eine dauerhafte Verbesserung der Wohnsituation werden weiter die zu erwartenden Fortschritte in der Strom- und Wasserversorgung bringen. Auf Grund von intensiven Reparaturmaßnahmen an den beiden Kraftwerken im Kosovo (Kosovo A und Kosovo B) wurde die zunächst sehr kritische Situation bereits erheblich verbessert. Im Winter standen von dem geschätzten Bedarf von 600 MW bereits 510 MW zur Verfügung. Dies hatte zur Folge, dass außer in den Spitzenbedarfszeiten (17.00 bis 22.00 Uhr) die Zahl und Dauer der Stromausfälle reduziert werden konnte (vgl. UNHCR, Kosovo Winterisation Progress Report v. 28.1.2000). Inzwischen wird die Stromversorgung als relativ stabil bezeichnet. Auch zu Spitzenbedarfszeiten ist nur noch mit minimalen Stromausfällen zu rechnen (Kosovo Humanitarian Update, Nr. 21 v. 11.2.2000). Dadurch wird auch die Wasserversorgung verbessert, die teilweise wegen der elektrischen Pumpen von einer ausreichenden Stromversorgung abhängig ist (UNHCR, Kosovo Humanitarian Update v. 26.11.1999). Nach weiteren Reparaturmaßnahmen in den Sommermonaten kann deshalb erwartet werden, dass bis zum nächsten Winter die Strom- und damit auch die Wasserversorgung ausreichend ist. Soweit 40 % der Brunnen und Wasserstellen der Provinz durch Leichen und Tierkadaver verseucht waren, waren bereits Ende November 1999 ein Drittel der Brunnen und Wasserstellen wieder hergestellt bzw. wieder benutzbar, so dass ca. 70 % der Brunnen und Wasserstellen Anfang Dezember 1999 wieder zur Verfügung standen (vgl. AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999).

Die Versorgung mit Lebensmittel und sonstigen Bedarfsgütern ist gewährleistet. In den Lebensmittelgeschäften sind mittlerweile die Regale voll, alle Nahrungsmittel sind wieder verfügbar. Auf den Märkten werden Obst, Gemüse, Plastikwaren, Installationsbedarf, Baumaterialien und anderes angeboten, wobei die Waren zum größten Teil aus Mazedonien, der Türkei und Albanien eingeführt werden (vgl. Diakonie, Zur Lage im Kosovo, 20.10.1999; Schweizerische Flüchtlingshilfe < SFH >, Auskunft an VGH Bad.-Württ. v. 8.12.1999; Spiegel v. 20.12.1999). Allerdings fehlen überwiegend, wenn keine finanzielle Unterstützung von im Ausland lebenden Verwandten erfolgt, die finanziellen Mittel zum Kauf der angebotenen Ware (vgl. SFH, Auskunft an VGH Bad.-Württ. v. 8.12.1999). Die wenigsten haben zur Zeit eine Chance Geld zu verdienen, es sei denn, sie arbeiten bei den Hilfsorganisationen oder den Inter-

nationalen Organisationen (vgl. Diakonie, Zur Lage im Kosovo, 20.10.1999). Lehrer, Ärzte, Krankenschwestern und andere mussten zwar in den ersten Monaten auf die Lohnzahlungen der UNMIK-Verwaltung warten (vgl. Diakonie, Zur Lage im Kosovo, 20.10.1999). Inzwischen erhalten sie aber in der Regel ihren monatlichen Lohn in Höhe von 300,-- DM (StgZ, 28.12.1999). Die Gehaltszahlungen für Richter, Staatsanwälte und andere Angestellte im öffentlichen Dienst, wie Feuerwehrleute, Lehrer und andere erfolgen aus einem UN-Treuhandfond. Gemäß einer Sondervereinbarung, die am 17. August 1999 in Kraft trat, nahm bzw. nimmt die UNMIK ad hoc-Zahlungen aus dem UN-Treuhandfond an mehr als 2.000 Fachkräfte des Gesundheitswesens vor. In der Regionalverwaltung Prizren wurde am 20. August mit Gehaltszahlungen begonnen. Am 9. August öffneten im Gebiet Pristina fünf Postämter, die Rentenzahlungen an ca. 25.000 Rentner, die seit Februar/März 1999 keine Rente erhalten hatten, vorzunehmen (vgl. UNO-Mission, Übergangsverwaltung im Kosovo, Lagebericht v. 15.10.1999).

Da aber vor dem Krieg 60 % der Bewohner des Kosovo ihr Einkommen aus dem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte bezog, der Kleintierbestand aber durch die feindseligen Ereignisse um 25 % und der Rinderbestand um die Hälfte reduziert wurde sowie die Weizenproduktion im Jahre 1999 nur 30 % des Bedarfs deckte, ist der größte Teil der Bevölkerung auf humanitäre Hilfe angewiesen (vgl. ins Deutsche übersetzte Ausschnitte aus „Complete UN Kosovo Coverage“, 17.9.1999), die jedoch gewährleistet ist. So haben Anspruch auf Nahrungsmittelhilfe folgende Personen ohne Zugang zu Nahrungsmitteln bzw. finanzieller Unterstützung: Familien ohne Unterkunft, deren Häuser schwer beschädigt oder vollkommen zerstört wurden, Binnenvertriebene, die wegen des Notstands nicht in ihre Häuser zurückkehren können und derzeit bei Aufnahmefamilien oder in Sammelunterkünften leben, Personen, die auf Dauer erwerbsunfähig sind; Sozialfälle wie Einzelternhaushalte, Familien mit mehr als drei Kindern, Familien mit Personen im erwerbsfähigen Alter, die derzeit arbeitslos sind. Anspruch auf eine halbe Ration haben Familien mit einem Einkommen zwischen 50,-- und 80,-- DM pro Person pro Monat. Familien, die auf Grund ihres abgelegenen Wohnorts oder eines niedrigen sozialökonomischen Status große Schwierigkeiten haben, Frischnahrungsmittel zu erhalten, werden mit einer wöchentlichen Lieferung von 1 kg Frischnahrungsmitteln und 1 l Milch unterstützt. Krankenhäuser und soziale Einrichtungen erhalten Grundbedarfs-, Zusatz- und Ergänzungsnahrungsmittel. Der UNHCR hat für die Nahrungsmittelausgabe Vereinbarungen mit Partnerorganisationen getroffen, die die Nahrungsmittelausgabe durch nachgeordnete Verteilungsorganisationen koordinieren, die über ein umfassendes Netzwerk im ganzen Kosovo verfügen, wie zum Beispiel die Organisation Mutter Theresa und die orthodoxe Kirche (vgl. zu alledem UNHCR, Informationen zur Rückkehr in das Kosovo, Dezember 1999). Nach den Angaben des UNHCR im Kosovo Winterisation Progress Report Nr. 8 vom 28.1.2000 wurden in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31.

Dezember an durchschnittlich 900.000 bis zu einer Mio. Bedürftige 46.700 MT-Grundnahrungsmittel verteilt. Bis Ende März 2.000 soll noch weiterhin an die gleiche Zahl von Bedürftigen Grundnahrungsmittel verteilt werden. Für die Zeit danach wird im Hinblick auf den inzwischen verbesserten Zugang zu Nahrungsmitteln in der ganzen Provinz und wegen der verbesserten Wirtschaftsbedingungen von noch 600.000 Bedürftigen ausgegangen. Über den Winter hatten bis Ende Dezember 262 Dörfer Lebensmittelvorratsrationen für den Zeitraum von zwei bis zu vier Monaten erhalten. Hiermit wurde 66.000 Personen, die in unzugänglichen hochgelegenen Dörfern wohnen, geholfen (UNHCR, Kosovo Winterisation Progress Report Nr. 8, 28.1.2000). Fortgesetzt wird auch die Verteilung von anderen Bedarfsgütern, wie Decken, Matratzen, Hygieneartikel und anderes (UNHCR, Winterisation Progress Report Nr. 8, 28.1.2000).

Den Klägern drohen auch keine sonstigen Nachteile und Gefahren bei einer Rückkehr in das Kosovo.

Das Kosovo ist trotz der noch von Minen, Sprengmunition und nichtausgelösten NATO-Kampfmitteln ausgehenden erheblichen Gefahren für die Kläger als innerstaatliche Fluchtalternative zumutbar, weil sie sich gegen diese Gefahren in zumutbarer Weise vorsehen können. Nach wie vor muss auf Grund der Folgen der Vertreibungsmaßnahmen und der kriegerischen Auseinandersetzungen im Kosovo von der angesprochenen Gefahrenlage ausgegangen werden. Inzwischen ist bekannt, dass die jugoslawische Armee nicht nur die Grenzgebiete zu Albanien und Mazedonien hin, sondern auch Stützpunkte in Wäldern und Ortschaften innerhalb des Kosovo vermint. Der KFOR wurde von 425 derartiger Minenfelder berichtet. Zusätzlich wurden Minen und Sprengfallen zur Terrorisierung der Bevölkerung verlegt. Eine noch höhere Gefährdung geht von einer nicht genau zu quantifizierenden Menge nichtausgelöster NATO-Kampfmittel aus (vgl. AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999). Die Schweizer Flüchtlingshilfe bezeichnet 3.500 Gebiete als minengefährdet; eine besondere Gefährdung sei im Westen des Kosovo gegeben (SFH, Auskunft an VGH Bad.-Württ. v. 8.12.1999). Im Juni/Juli 1999 wurden von der Weltgesundheitsorganisation innerhalb eines Monats 170 Unfälle mit Minen und Blindgängern registriert. UNMIK geht für die Zeit von Mitte Juni bis Ende September 1999 von 44 Todesfällen durch Minen, Sprengfallen und anderen Kampfmitteln aus (AA, 18.10.1999 an VG München). Seit dem August 1999 sind die Unfälle mit Minen und auf Grund ausgelöster Kampfmittel aber zurückgegangen (vgl. SFH, Auskunft an VGH Bad.-Württ. v. 8.12.1999). Für 80 % der von Serben angelegten Minenfelder bestehen Minenpläne. Die UCK hat hingegen Minen verlegt, ohne die nötigen topographischen Unterlagen zu erstellen (vgl. Gesellschaft für bedrohte Völker - GfbV -, 6.9.1999 an VGH Bad.-Württ.). Auch können bereits als minenfrei identifizierte Flächen nach Regenfällen wegen neu angeschwemmter Minen oder anderer Sprengkörper wieder zu be-

denklichem Terrain werden (AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999). Allerdings verringern sich wegen der erfolgreich durchgeführten Minenräumprogramme kontinuierlich die von Minen ausgehenden Gefahren. Die Minenräumprogramme hatten zunächst die Sicherung von Gebäuden, Schulen und deren Umgebung zum Ziel. Ein weiterer Schwerpunkt der Räumungsarbeiten waren im Dezember die Gebiete, in denen elektronische Einrichtungen und Einrichtungen für die Stromversorgung zu reparieren waren. Seit Januar 2000 haben die Räumungsprogramme die Gewährleistung des freien Zugangs zu allen Gebieten im Kosovo zum Ziel (vgl. UNHCR, Kosovo Humanitarian Update Nr. 17 v. 26.11.1999). Das UNMIK-Koordinationszentrum für Minenräumung hat berichtet, dass bereits 1,1 Mio. qm Land von Minen oder nicht-explodierten Munition geräumt worden sei. 16 Minenräumunternehmen erhielten von Spenderorganisationen Geld zur Minenräumung; 12 Organisationen führten auf Provinz- und Gemeindeebene Aufklärungsprogramme in bezug auf Minen durch (vgl. UNO-Mission, Übergangsverwaltung im Kosovo, Frieden für Kosovo-Lagebericht). Das Auswärtige Amt geht deshalb davon aus, dass die wichtigsten Räumungsarbeiten nach Einschätzung von Experten Ende des Jahres 2000 abgeschlossen sein werden, eine vollständige Räumung aber frühestens nach zwei Jahren erzielt werden kann (AA, 18.10.1999 an VG München). Die damit nach wie vor existenten Gefahren sind jedoch auf Grund der erfolgreichen Minenräumprogramme, der inzwischen gewonnenen Informationen und durch die Aufklärungsprogramme in bezug auf Minen beherrschbar geworden. Die UNMACC sammelt alle gewonnenen Daten in einem Informationssystem (IMSMA - information management system for mine action - vgl. Kosovo Humanitarian Update Nr. 17, 26.11.1999). Bereits seit Juli 1999 gibt es verschiedene Informationsprogramme im ganzen Kosovo zur Minengefahr (vgl. UNHCR, land mines, UXO and mine action im Kosovo, Juli 1999; Kosovo Humanitarian Update Nr. 21, 11.2.2000). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe führt deshalb den Rückgang von Unfällen seit August 1999 auch darauf zurück, dass diese Informationsprogramme greifen, d.h., dass die Bevölkerung durch diese Programme über die Gefahren ausreichend in Kenntnis gesetzt wird. Für den, der sich somit vor Ort über die von Minen und Sprengkörpern ausgehenden Gefahren informiert und die gegebenen Hinweise beachtet, ist die Gefahr deshalb ausreichend beherrschbar geworden. Die durch die Beachtung der Gefahrenhinweise zum Teil verbundene Einschränkung der Bewegungsfreiheit, insbesondere in den ländlichen Bereichen, macht alleine eine Rückkehr noch nicht unzumutbar.

Für die Kläger besteht auch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keine Gefahr, Opfer von Gewalttätigkeiten im Kosovo zu werden. Als Kosovo-Albaner sind sie bei Betrachtung der Gesamtumstände eine Rückkehr in das Kosovo zuzumuten. Es herrscht zwar eine verbreitete Gewaltbereitschaft und allgemeine bzw. organisierte Kriminalität (vgl. AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999, StgZ v. 28.12.1999). Vor allem Angehörige von Minderheiten waren und sind Opfer von Übergriffen durch Ko-

sovo-Albaner. Die Zahl der Gewaltverbrechen ist inzwischen jedoch erheblich zurückgegangen (vgl. SFH, Lageübersicht Kosova, Oktober 1999, FR v. 25.11.1999). Die Schweizerische Flüchtlingshilfe berichtet in ihrer Lageübersicht vom Oktober 1999 von sechs Kapitalverbrechen pro Woche im Oktober 1999 gegenüber im Juni 1999 wöchentlich gemeldeten 30 Fällen, wovon 38 % der Opfer albanischer Volkszugehörigkeit waren. Noch als problematisch angesehen wird das Dominanzstreben der ehemaligen UCK (AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999). Allerdings wurde am 20.9.1999 eine Übereinkunft mit der UCK zur Entmilitarisierung und Umwandlung der UCK erzielt, woraufhin die UCK 10.000 Waffen und 7 Mio. Schuss Munition abgab (vgl. UNO-Mission, Auskunft v. 15.10.1999 an VG Sigmaringen). Gleichzeitig stimmte die UCK ihrer Selbstauflösung und der Bildung eines Zivilschutzkors (Kosovo Protection Corps - KPC -) zu, die zivile Aufgaben wie Katastrophenschutz, Such- und Rettungsdienste, Minenräumungen, Wiederaufbau und humanitäre Hilfseinsätze zur Aufgabe hat (vgl. AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999). Allerdings wird auch berichtet, dass bei der Rekrutierung der Anwärtler für die lokale Polizei von Angehörigen der ehemaligen UCK großer Druck gemacht wurde, damit ehemalige UCK-Kämpfer berücksichtigt werden (SFH, Lageübersicht v. Oktober 1999). Auch muss davon ausgegangen werden, dass nicht alle und nicht die besten Waffen und nicht alle Munition abgeliefert wurden. Ein Programm unter IOM-Führung sieht aber vor, ehemalige UCK-Angehörige durch schulische und berufliche Bildungsprogramme, Stipendien, Arbeitsvermittlung, Existenzgründungskredite usw. ins Zivilleben zu integrieren (AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999). Für die Kläger als Kosovo-Albaner stellen jedenfalls Versuche ehemaliger UCK-Kämpfer, Machtpositionen u.a. in Gemeinden und bei der Polizei zu besetzen, keine erhebliche Gefahr dar. Zwar ist die Sicherheitslage auch deshalb nach wie vor kritisch, weil von den vorgesehenen 3.100 Polizisten (so AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999) bzw. 4.800 Polizisten (so FAZ v. 3.1.2000) der internationalen Polizeieinheit Anfang Januar erst 1.750 einsatzbereit waren und nach Auffassung des UN-Beauftragten Bernhard Kouchner mindestens 7.000 internationale Polizisten benötigt werden (FAZ v. 3.1.2000). Als weiteres Problem zeigt sich, dass die bereits eingetroffenen internationalen Polizisten aus den verschiedensten Ländern der Welt stammen und deshalb mit den speziellen Verhältnissen im Kosovo nicht vertraut und darüber hinaus auf Dolmetscher angewiesen sind (StgZ v. 28.12.1999). So lange diese aufgezeigten Defizite bestehen, übernehmen aber auch die KFOR-Streitkräfte, obwohl dafür nicht ausgebildet, in kooperativer Weise Polizeiaufgaben (vgl. UNHCR, Assessment of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo v. 11.2.2000; FAZ v. 3.1.2000). Auf Dauer wird sich auch positiv auswirken, dass mit der Ausbildung einer multi-ethnischen Polizei, der KPS - Kosovo Police Service -, begonnen wurde (AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999). Die Polizeirekruten besuchen einen fünfwöchigen Kurs bei der UN überwachten Polizeidienstschule in Vucitrn/Vushtrri, an den sich ein 19-wöchiger Außendienst im Rahmen der Ausbildung unter Anleitung von internationalen Polizisten an-

schließt (vgl. UN, ins Deutsche übersetzte Ausschnitte aus „Complete UN Kosovo Coverage“; UNHCR, Assessment of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo, v. 11.2.2000).

Ein weiterer die Sicherheitslage stabilisierender Faktor ist die erfolgte Klärung der Frage der anzuwendenden Strafgesetze sowie die Ernennung von Berufsrichtern, Laienrichtern und Staatsanwälten. Am 12. Dezember wurden zwei Verordnungen (Nr. 1999/24 und Nr. 1999/25) verabschiedet, wonach für den Angeklagten nunmehr in Strafverfahren die für ihn günstigste Regelung von allen Gesetzen gilt, die am 22. März 1989 in Kraft waren, und nicht mehr nur, wie zunächst vorgesehen, die am 24.3.1999 in Kraft gewesenen Strafgesetze der Bundesrepublik Jugoslawien (vgl. Assessment of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo, S. 12). Da damit im Fall der günstigeren Regelung auch früheres albanisches Strafrecht zur Anwendung kommen kann, wird dies voraussichtlich zur größeren Akzeptanz von Strafmaßnahmen führen. Im Januar 2000 legten außerdem 180 Richter, 73 Laienrichter und 39 Staatsanwälte ihren Eid ab. Da bis dahin nur 30 Strafrichter, 5 Zivilrichter und 12 Staatsanwälte im Amt waren, wird die im Januar 2000 erfolgte erhebliche Verstärkung der Justiz dazu führen, dass in geringerer Zahl Beschuldigte aus der U-Haft entlassen werden müssen, ohne dass Anklage erhoben werden konnte (vgl. Assessment of the Situation of Ethnic Minorities in Kosovo, 11.2.2000).

Auch die jüngsten Spannungen und Auseinandersetzungen in Mitrovica führen nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu einer Gefahrenlage für die Kläger. Bei den Auseinandersetzungen in Mitrovica handelt es sich um lokal eng begrenzte Ereignisse, die in bezug auf den gesamten Kosovo nicht verallgemeinert werden können und ihre Ursache in der faktischen ethnischen Teilung der Stadt haben. Da es aber in den übrigen Teilen des Kosovo auf Grund der seit Juli 1999 von der albanisch-stämmigen Bevölkerung ausgehenden Vertreibungsaktionen, von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen, offenkundig (vgl. § 291 ZPO) keine serbischen Volkszugehörigen mehr gibt, ist nicht ersichtlich, dass dort ein nennenswertes, der Annahme hinreichender Sicherheit entgegenstehendes Gefährdungspotential bestehen könnte. Selbst wenn die Unruhen im Nordteil von Mitrovica von der Bundesrepublik Jugoslawien gesteuert werden sollten, sind entsprechende Aufwiegelungsversuche im restlichen Kosovo wegen der dort fehlenden serbischen Bevölkerung nicht zu erwarten (vgl. VGH Bad.-Württ., Beschl v. 2.3.2000 - A 14 S 415/00 -).

Den Klägern drohen bei einer Rückkehr in das Kosovo auch nicht gesundheitliche Risiken und Gefahren, die nicht beherrschbar wären. Im Kosovo herrschen derzeit keine Epidemien, mit ihnen ist auch nicht zu rechnen (SFH, Stellungnahme an VGH Bad.-Württ. v. 8.12.1999). Allerdings wurde der Gesundheitssektor durch die gewalttätigen Auseinandersetzungen schwer in Mitleidenschaft gezogen (AA, ad hoc-Lagebericht v.

8.12.1999). Demzufolge war der Zustand der Krankenhäuser, was die technischen Einrichtungen und das medizinische Material angeht, noch schlecht. Dies galt auch für das Krankenhaus von Pristina, dem Überweisungskrankenhaus für das gesamte Kosovo. Weder war dort die allgemeine Versorgung der Patienten zufriedenstellend, noch gab es die Möglichkeit der spezifischen medizinischen Versorgung (SFH, Auskunft an VGH Bad.-Württ. v. 8.12.1999). Auch im Krankenhaus von Pristina bestand nicht die Möglichkeit, kompliziertere Behandlungen oder operative Eingriffe vorzunehmen (AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999). Inzwischen haben jedoch die medizinischen Versorgungseinrichtungen im Kosovo in den meisten Orten das Vorkriegsniveau wieder erreicht, wenn auch für alle Fälle gilt, dass das Qualitätsniveau der medizinischen Versorgung wesentlich niedriger ist als in Deutschland. Grundsätzlich können alle Erkrankungen behandelt werden. Allerdings fehlt die früher vorhanden gewesene Möglichkeit der Zusammenarbeit mit den Spezialkliniken in Belgrad, z.B. für Krebskrankheiten, und sind entsprechende Einrichtungen im Kosovo noch nicht wieder aufgebaut worden (vgl. AA v. 15.2.2000 an VG Sigmaringen). Für die Kläger, die sich nicht auf spezifische gesundheitliche Risiken berufen haben, ist die medizinische Grundversorgung und die Versorgung in akuten Notfällen jedenfalls grundsätzlich gewährleistet. Zwar stehen die medizinischen Einrichtungen der KFOR grundsätzlich nur der Truppe zur Verfügung. Andere Patienten werden in Notfällen jedoch ebenfalls behandelt (AA v. 15.2.2000 an VG Sigmaringen). In der Universitätsklinik in Pristina ist die Versorgung mit Medikamenten am besten, in den übrigen Krankenhäusern steht allerdings nur eine geringere Bandbreite an Medikamenten zur Verfügung (AA, ad hoc-Lagebericht v. 15.2.2000 an VG Sigmaringen). Die internationale Gemeinschaft kann aber in der Regel, sofern die Finanzlage es zulässt, jedes Medikament beschaffen (AA v. 15.2.2000 an VG Sigmaringen). Für Patienten, die weder im Krankenhaus von Pristina noch in den Feldhospitälern der KFOR behandelt werden können, betreibt der IOM in Zusammenarbeit mit der Weltgesundheitsorganisation ein Programm zur Evakuierung medizinischer Notfälle (vgl. ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999). Ansonsten wird in den fünf geschaffenen Verantwortungsgebieten (AORs - Areas of responsibility) alles unternommen, um die Grundversorgung zu gewährleisten (SFH, Lageübersicht v. Oktober 1999). Auch die internationalen Hilfsorganisationen bemühen sich um eine medizinische Grundversorgung der Bevölkerung (AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999). Ein Hilfsprogramm des Internationalen Komitees des Roten Kreuzes (IKRK) sieht humanitäre Sofortmaßnahmen vor und stellt in regionalen Krankenhäusern außerdem die technische Grundausstattung zur Verfügung (AA, ad hoc-Lagebericht v. 8.12.1999). UNMIK, UNHCR, WHO und die KFOR sowie verschiedene sogenannte Nichtregierungsorganisationen (non government organisation - NGOs -) sorgen für den Zugang auch isolierter Ortschaften zu Gesundheitsprogrammen. Bei dieser Gelegenheit ermittelte Notfälle werden zu den KFOR-Feldlazaretten gebracht (vgl. Kosovo Humanitarian Update Nr. 17 v. 26.11.1999). Die Organisation „Mutter Theresa“ gewährleistet ebenfalls eine

rudimentäre medizinische Grundversorgung (SFH, Lageübersicht v. Oktober 1999). Der Aufbau des Gesundheitswesens macht auch weitere Fortschritte. Im Oktober 1999 verabschiedete UNMIK gesundheitspolitische Richtlinien. Diese sehen u.a. die Einrichtung von sogenannten Familiengesundheitszentren vor (vgl. Kosovo Humanitarian Update Nr. 21 v. 11.2.2000). Die WHO bildete Ärzte auf dem Gebiet der Kinderheilkunde zum im Kosovo besonders aktuellen Thema der Infektionserkrankungen bei Kindern fort (vgl. Kosovo Humanitarian Update Nr. 17 v. 26.11.1999). Die UNMIK hat im September 1999 mit einem flächendeckenden Immunisierungsprogramm für die 240.000 Kinder im Kosovo begonnen (vgl. ins Deutsche übersetzte Ausschnitte aus „Complete UN Kosovo Coverage“ v. 17.9.1999).

An dieser Einschätzung hält der Senat auch nach erneuter Überprüfung fest. Anhaltspunkte dafür, dass ungeachtet der vielfältigen Wiederaufbauprogramme und Hilfsprojekte für den Kosovo mittlerweile eine extreme allgemeine Gefahrenlage im Sinne des § 53 Abs. 6 AuslG eingetreten sein könnte, sind nicht ersichtlich. Aus neueren Erkenntnissen, wie etwa dem ad hoc-Lagebericht des Auswärtigen Amts zum Kosovo vom 04.06.2002, ist vielmehr zu entnehmen, dass sowohl die Grundversorgung mit Lebensmitteln als auch die medizinische Betreuung und Versorgung zwischenzeitlich erheblich verbessert werden konnten.

Ebenso wenig steht der Klägerin Ziff. 2 mit Rücksicht auf die bei ihr festgestellten gesundheitlichen Beschwerden ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG zu.

In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25.11.1997 - 9 C 58.96 -, InfAuslR 1998, 189; vom 29.07.1999 - 9 C 2.99 -, Juris; vom 21.09.1999 - 9 C 8.99 -, DÖV 2000, 298) ist zwar inzwischen geklärt, dass die Gefahr, dass sich die Krankheit eines ausreisepflichtigen Ausländers in seinem Heimatstaat verschlimmert, weil die Behandlungsmöglichkeiten dort unzureichend sind, ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG darstellen kann. Von einer allgemeinen Gefahr - mit der Folge, dass die Sperrwirkung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG gegebenenfalls in verfassungskonformer Auslegung zu durchbrechen ist - kann jedoch erst dann gesprochen werden, wenn die hiervon betroffene Bevölkerungsgruppe so groß und die Gefahr von solcher Art ist, dass es einer politischen Leit-

entscheidung im Sinne des § 54 AuslG bedarf. Diese Voraussetzung wurde vom Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 27.04.1998, InfAuslR 1999, 408) etwa im Hinblick auf die weite Verbreitung der Aids-Krankheit im Heimatstaat eines Ausländers bejaht. Im Fall der Klägerin Ziff. 2 liegt eine derartige Situation jedoch nicht vor. Auch wenn die gesundheitlichen Beschwerden der Klägerin Ziff. 2 in diesem Sinne nicht völlig singulär sein mögen, sind diese aber jedenfalls nicht so weit verbreitet, dass bei dem betroffenen Patientenkreis von einer Bevölkerungsgruppe im Sinne des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG gesprochen werden könnte. Eine Sperrwirkung nach § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG besteht mithin insoweit nicht. Der begehrte Abschiebungsschutz steht der Klägerin Ziff. 2 danach - entgegen der insoweit missverständlichen Aussagen im angefochtenen Urteil - bereits dann zu, wenn insoweit eine beachtliche Wahrscheinlichkeit für eine konkrete Gefährdung besteht (BVerwG, Urteil vom 17.10.1995 - 9 C 9.95 -, a.a.O.). Dies wäre dann der Fall, wenn die Gefahr besteht, dass die drohende Verschlechterung der Gesundheit alsbald nach der Rückkehr in den Heimatstaat eintritt (vgl. BVerwG, Urteil vom 29.07.1999 - 9 C 2.99 -, Juris).

Eine derart konkrete gesundheitliche Gefährdung bei einer Rückkehr in den Kosovo ist jedoch im Fall der Klägerin Ziff. 2 ungeachtet der von ihr vorgebrachten gesundheitlichen Beschwerden und Erkrankungen zu verneinen.

Die in den ärztlichen Attesten vom [REDACTED] bestätigte, durch eine Frühgeburt bedingte erhebliche Infektanfälligkeit und das hyperreagible Bronchialsystem der Klägerin geben keine Anhaltspunkte für eine unmittelbar nach ihrer Rückkehr in den Kosovo drohende ernsthafte Erkrankung. Nach dem vom Verwaltungsgericht erhobenen Gutachten des Staatlichen Gesundheitsamts [REDACTED] vom [REDACTED] sind die bei der Klägerin festgestellten Erkrankungen, mit deren Auftreten allerdings auch in Zukunft zu rechnen ist, durchaus alterstypisch. Eine spezielle, im Vergleich zu anderen Kindern dieser Altersstufe ungewöhnliche gesundheitliche Gefährdung besteht danach nicht. Auch ist die Klägerin ausweislich des Gutachtens nicht auf eine ständige medizinische Behandlung angewiesen. Selbst wenn im Fall der Klägerin eine über das normale Maß hinausgehende Infektanfälligkeit

unterstellt wird, reicht die hierdurch bedingte höhere Wahrscheinlichkeit einer derartigen Erkrankung jedenfalls nicht aus, von einer unmittelbaren Gefahr für Leben und Gesundheit im Falle der Rückkehr in den Heimatstaat auszugehen.

Ebenso wenig liegt wegen der von der Klägerin Ziff. 2 zusätzlich geltend gemachten Zahnerkrankung ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 AuslG vor. Denn wenngleich als Folge des starken Kariesbefalls - nach Aussage der Mutter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung - die Entfernung aller (Milch)-Zähne im Oberkiefer erforderlich wurde und deshalb nachwirkende Folgen, etwa Missbildungen des Kiefers, nicht auszuschließen sind, kann auch insoweit von einer unmittelbar nach der Rückkehr bestehenden akuten Gesundheitsgefahr nicht ausgegangen werden. Ein Abschiebungshindernis nach § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG ist deshalb auch im Hinblick hierauf zu verneinen, ohne dass es noch näherer Feststellung dazu bedürfte, ob nicht die vorgenannten Erkrankungen, sollten sie später tatsächlich eintreten, auch im Kosovo durchaus erfolgreich und wirksam behandelt werden könnten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Das Verfahren ist gemäß § 83b Abs. 1 Satz 1 AsylVfG gerichtskostenfrei.

Die Revision an das Bundesverwaltungsgericht wird nicht zugelassen, da die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO nicht vorliegen.

Rechtsmittelbelehrung

...

Dr. Schnebelt

Noé

Brandt